

ausgeführt (W. R., Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: ZKG 86 [1975] S. 145–185). Danach ist der Nepotismus als ein Element des päpstlichen Herrschaftssystems zu begreifen, das, strukturell verfestigt, dem jeweiligen Inhaber des päpstlichen Stuhles, auch Paul V., wenig Möglichkeit ließ, es zu verändern oder gar darauf zu verzichten. Erst am Ende des 17. Jhds., geleitet durch wirtschaftliche Überlegungen, drang in Rom die Erkenntnis durch, daß der Nepotismus unzeitgemäß geworden war. Schließt man sich diesem Interpretationsversuch an, erhebt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Nepotismus wirklich dysfunktional wird. Signalisiert nicht die anhaltende Kritik, daß schon lange vor dem Ende des 17. Jhds. seine Funktion für das Papsttum nicht mehr notwendig war und als belastend empfunden wurde, auch wenn die jeweiligen Päpste davon nicht abließen? Eine funktionalistische Betrachtung religiöser und kirchlicher Institutionen muß die reformerische Kritik als konstitutive Elemente derselben Institutionen in die Analyse miteinbeziehen, d. h. generell gesprochen, will man sich zur Deutung religiöser und kirchlicher Institutionen eines sozialwissenschaftlichen Instrumentars bedienen, so werden sich dafür am ehesten Methode und Forschungsrichtung der Wissenssoziologie anbieten, die in genügendem Maße die Besonderheit dieser Institutionen zu erfassen in der Lage sind. Karlheinz Frankl

KNUT WALF: *Das Bischöfliche Amt in der Sicht der Josephinischen Kirchenrechtler* (= Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 13) – Böhlau Verlag: Wien 1975. 150 Seiten.

Die Habilitationsschrift Knut Walfs ist ohne Zweifel ein wertvoller Beitrag zum besseren Verständnis der gesamten Problematik des Josephinismus in Österreich. Der Autor will in seiner Untersuchung „in einer geschlossenen Darstellung den Überlegungen der josephinischen Kanonisten über das bischöfliche Amt“ nachgehen (S. 2).

Die Arbeit wird in 13 Kapitel gegliedert. In den ersten zwei Kapiteln versucht Knut Walf sehr knapp (elf Seiten) die Grundbegriffe (Theresianismus und Josephinismus) und den historischen Zusammenhang der Zeitperiode seiner Arbeit zu erklären. Sehr sorgfältig analysiert er die Auffassungen der josephinischen Kirchenrechtler über die Stellung des (Diözesan-) Bischofs in Kirche und Staat. Das große Anliegen der Josephiner war die Stellung der Teilkirche und ihres Bischofs innerhalb der Gesamtkirche zu stärken (S. 13). Der Bischof, der durch die Weihe eine selbständige, ausschließliche und ordentliche Vollgewalt erhielt (S. 56), und diese Gewalt durch das Kollegium aller Bischöfe in der ganzen Kirche auch ausübt (S. 109–117), soll vom Papst, der in der monarchisch-aristokratischen Kirche praktisch nur noch als „centrum unitatis“ fungiert (S. 68–95), unabhängiger sein, geriet aber dabei in viel größere Abhängigkeit von der absolutistischen weltlichen Obrigkeit (S. 118–130).

Man muß die klare und die übersichtliche Gliederung des Autors sehr anerkennen. Es werden nicht nur die einzelnen Ideen der josephinischen Kanonisten, sondern auch ihre geistigen Quellen (Thomasin, de Marca, Petau, Fleury; Van Espen, Pereira; Nikolaus von Hontheim...), aufge-

führt. Es blieb aber leider zusehr bei dieser panoramischen Darstellung der Ideen. Es fehlt eine tiefergehendere Deutung der Verbindung bzw. der Diskrepanz zwischen der Lehre der Kirchenrechtler und dem konkreten Leben der einzelnen Bischöfe im österreichischen absolutistisch-josephinischen Staat. Die Kanonisten gingen in ihren Werken ohne Zweifel von den konkreten Gegebenheiten des aufgeklärten absolutistischen Staates aus. Als offizielle staatliche Lehrer, d. h. Professoren an den theologischen Fakultäten, waren sie dem Druck des Staates meist machtlos ausgeliefert. Diese Machtlosigkeit wird auch in der Widerspiegelung der Zeitprobleme des josephinischen Staates, die ihre Ideen beeinflusst hatten, in ihren Werken deutlich.

Wie haben aber die Bischöfe auf diese Lehre reagiert? Knut Walf spricht wohl von einer „stillen, schwachen Opposition“ der Bischöfe (S. 123 f.), geht aber leider nicht tiefer in diese Problematik ein. Außerdem hatten die Kanonisten eine „neue Generation“ der Geistlichen (und natürlich auch der Bischöfe) ausgebildet. Es bleibt auch die Frage offen, welche Konsequenzen diese Ausbildung für die österreichische Kirche hatte. France Dolinar

HANS HOLLERWEGER: *Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich* (= Studien zur Pastoralliturgie 1) – Regensburg 1976. 573 S., 1 Falttafel.

Mit seiner Habilitationsschrift hat H. Hollerweger ohne Zweifel eine große Lücke in der Geschichtsschreibung des Josephinismus geschlossen. Er selber sagt dazu: „Bei der Darstellung der Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich handelt es sich um einen Bereich, der ohne Zweifel zu den wichtigsten gehört und bisher noch nie eingehend bearbeitet wurde. Das dürfte seinen Grund im geringen Interesse haben, das vergangene Zeiten den liturgischen Fragen entgegenbrachten“ (S. 21) ... „Für Joseph II. und seine Nachfolger bedeutete die Gottesdienstreform aber keineswegs eine Nebensächlichkeit, vielmehr gehörte sie zum Hauptwerk der Kirchenreform, die in der Aufhebung der Klöster, der Pfarreinrichtungen und der Ordnung des Gottesdienstes bestand“ (S. 22). Als Ziel der Untersuchung gibt der Autor an „die geschichtliche Entwicklung und die Zusammenhänge der josephinischen Gottesdienstreform aufzuzeigen“ (S. 23). Diesem Ziel entsprechend ist es wohl gelungen aus der Fülle der Quellen (die teilweise in den verschiedenen Archiven noch verborgen liegen), eine klare und präzise Darstellung der josephinischen Gottesdienstreform zu geben.

Die Arbeit besteht aus zwei Teilen:

Im ersten Teil (S. 25–397) werden Ursprung und Vorgeschichte der josephinischen Gottesdienstreform, die Anfänge derselben unter Maria Theresia und alle Phasen dieser Reform von Joseph II. bis zu ihrer Aufhebung unter Franz I. im Jahre 1850 behandelt. Der Autor wollte sich auf das Gebiet des heutigen Österreich beschränken (S. 22), konnte jedoch nicht umhin, die anderen ehemaligen Habsburgischen Erbländer miteinzubeziehen. Für